



**Abschreibungs-  
sätze vom  
Buchwert<sup>3</sup>**                      **Ausgleichs-  
zuschläge für  
Überabschrei-  
bungen<sup>4</sup>**  
(Art. 13 Abs. 2VV)

**1. Normalsätze in Prozenten des Buchwertes<sup>3</sup>**

Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personal-Wohnhäusern		
- auf Geschäften allein <sup>1</sup> .....	2%	45%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	1,5%	45%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	4%	45%
- auf Gebäude und Land zusammen .....	3%	45%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie		
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	6%	45%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	4%	45%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)		
- auf Gebäuden allein <sup>1</sup> .....	8%	45%
- auf Gebäude und Land zusammen <sup>2</sup> .....	7%	45%
Dient ein Gebäude nur zum Teil geschäftlichen Zwecken, so ist der Abschreibungssatz entsprechend zu reduzieren; wird es für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.		
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen .....	15%	30%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden .....	20%	24%
Geleiseanschlüsse .....	20%	24%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken .....	20%	24%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container.....	20%	24%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter .....	25%	21%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger.....	30%	18%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken .....	30%	18%
Motorfahrzeuge aller Art .....	40%	12%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind oder die unter besonderen Be- dingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen....	40%	12%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind ....	40%	12%
Büromaschinen .....	40%	12%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software) .....	40%	12%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill .....	40%	12%
Automatische Steuerungssysteme .....	40%	12%
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte .....	40%	12%
Werkzeuge, Werkzeugeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw. ....	45%	9%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche .....	45%	9%

- <sup>1</sup> Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind. Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.
- <sup>2</sup> Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.
- <sup>3</sup> Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- <sup>4</sup> Beispiel siehe Rückseite

## Beispiel Einmalerledigung

Maschinen zu Produktionszwecken  
zulässige Abschreibung vom Buchwert: 30%

	<b>Maschinen</b>		<b>zulässige Abschreibung</b>	
	Fr.		Fr.	
Buchwert vor Abschreibungen	400'000.--		400'000.--	
- Abschreibung	<u>200'000.--</u>	50%	<u>120'000.--</u>	30%
Buchwert 31.12.	<u>200'000.--</u>		<u>280'000.--</u>	

Überabschreibungszuschlag für einmalige Erledigung (siehe Vorderseite) ohne spätere Nachholung oder Reaktivierung.

18% von Fr. 80'000.-- = Aufrechnung im Ertrag Fr. 14'400.--

---

## 2. Sonderfälle

### Investitionen für energiesparende Einrichtungen

Wärmeisolierungen, Anlagen zur Umstellung des Heizungssystems, zur Nutzbarmachung der Sonnenenergie u. dgl. können im ersten und zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

### Umweltschutzanlagen

Gewässer- und Lärmschutzanlagen sowie Abluftreinigungsanlagen können im ersten und im zweiten Jahr bis zu 50% vom Buchwert und in den darauffolgenden Jahren zu den für die betreffenden Anlagen üblichen Sätzen (Ziffer 1) abgeschrieben werden.

## 3. Nachholung unterlassener Abschreibungen

Die Nachholung unterlassener Abschreibungen ist nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte. Wer Abschreibungen nachzuholen begehrt, ist verpflichtet deren Begründetheit nachzuweisen.

## 4. Abschreibungen auf aufgewerteten Aktiven

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, können nur vorgenommen werden, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung verrechenbar gewesen wären.